

Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der ursprünglichen Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Führungskräfte im Katastrophenschutz vom 08.10.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 20/09 vom 28.10.2009) mit Einarbeitung der 1. Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Führungskräfte im Katastrophenschutz des Landkreises Mittelsachsen vom 24.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 05/2016 vom 11.05.2016).

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit des auf dieser Seite bereitgestellten Textes wird ausgeschlossen. Die amtliche Fassung und die entsprechende Änderung finden Sie im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen.

Satzung **des Landkreises Mittelsachsen über die Entschädigung der ehrenamtlichen** **Führungskräfte im Katastrophenschutz**

Auf der Grundlage

- der §§ 7 Absatz 1 und 63 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466),
- der §§ 3 und 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 359),
- des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Mittelsachsen vom 18. März 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 2015 (Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen 7/15),
- der Geschäftsordnung des Landkreises Mittelsachsen für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 18. März 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 2015 (Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen 7/15)

erlässt der Landkreis Mittelsachsen folgende Satzung:

§ 1

Die ehrenamtlichen Führungskräfte im Katastrophenschutz erhalten folgende jährliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|------------|
| - Zugführer der Katastrophenschutzeinheiten | |
| Löschzüge Wasserversorgung, Löschzüge Retten, Gefahrgutzüge, Einsatzzüge | 200,00 EUR |
| - Mitglieder der Führungs-Unterstützungs-Gruppen | 100,00 EUR |

- Mitglieder der Technischen Einsatzleitungen 100,00 EUR
- berufene ehrenamtliche Fachberater der Technischen Einsatzleitungen 100,00 EUR
- Die Mitglieder der Führungs- und Unterstützungsgruppe Sanität/Betreuung erhalten pro Einsatzstunde 10,00 EUR als Aufwandsentschädigung. Pro Einsatz werden maximal 4 Verbandsführer entschädigt.

§ 2

Mit den Entschädigungen nach § 1 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Telefon- und Portogebühren, Schreibmaterial u. a.) abgegolten.

§ 3

Die Erstattung von Dienstreisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Die Zahlung von Verdienstausschlag für Einsätze, Übungen und Ausbildungen erfolgt entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 5

Die Auszahlung der Entschädigungen nach Pkt. 1 erfolgt einmal im Jahr im November für das laufende Jahr.

§ 6 *

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

gez. Matthias Damm
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Siegel

* Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung

- Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Führungskräfte im Katastrophenschutz des Landkreises Mittelsachsen tritt am 1. April 2016 in Kraft.
- Änderung in § 1

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.